

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 09.09.2025**

7/2025 Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Befallszone nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird (Befallszonenverordnung)
--------------------------	---

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verordnet aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl. Nr. 100/2019 i.V.m. § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBl. Nr. 17/2021:

Verordnung

§ 1

In einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nummer 1141, KG Hobersdorf, wird die Befallszone abgegrenzt. Die Befallszone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit einem roten Kreis dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis:

Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel),

Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz und können mit einer Geldstrafe bis € 30.000,00, im Wiederholungsfall bis € 60.000,00, bestraft werden.

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. G r u b e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur